

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 155 C 23222/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 12.11.2012 auf Grund des Sachstands vom 12.11.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 506,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.06.2012 zu bezahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 17 Prozent und der Beklagte 83 Prozent zu tragen.

121116 1016 3

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für den Zeitraum bis zum 04.10.2012 (Zugang der Teilkla-
gerücknahme) auf 606,00 € sowie für den Zeitraum ab dem 05.10.2012 auf
506,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb die-
ses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung
von 506.- EUR aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG.

1. Die Klägerin hat den Beklagten wegen der streitgegenständlichen Rechtsverletzung vom
13.07.2009 über ihre Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 02.09.2009 abmahnen
lassen. Dass die Abmahnung berechtigt war, steht fest aufgrund der vom Beklagten am
8.9.2009 abgegebenen uneingeschränkten Unterlassungserklärung, mit der der Beklagte
den Unterlassungsanspruch anerkannt hat. Dem Beklagten war mithin verwehrt, im hiesi-
gen Rechtsstreit seine Verantwortlichkeit für die streitgegenständliche Rechtsverletzung
zu bestreiten. Auf die Verwertbarkeit der erlangten Telekommunikationsdaten kommt es
aus dem gleichen Grund nicht an.
2. Die Klägerin durfte für die Abmahnung die Einschaltung eines Rechtsanwalts für erforder-
lich halten, vgl. BGH NJW 2008, 3565, 3569. Dies gilt selbst und gerade dann, wenn das
Einschalten eines Rechtsanwalts in Hinblick auf eine große Zahl der zu verfolgenden
Rechtsverletzungen erfolgte (BGH, a.a.O.).
3. Die der Klägerin durch den Beklagten zu ersetzenden Aufwendungen betragen 506.- EUR.
In dieser Höhe sind Rechtsanwaltsgebühren der Prozessbevollmächtigten der Klägerin für
das streitgegenständliche Vorgehen angefallen. Der hierbei zugrunde gelegte Gegen-
standswert von 10.000.- EUR und die 1,0 Geschäftsgebühr sind nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 2 UrhG nicht ein, da es be-
reits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt.

Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverlet-
zungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des
Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt

werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Das Anbieten eines Musikalbums in einer Internetaustauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internetaustauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 ZPO, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Klage ist in Höhe von 100.- EUR zurückgenommen worden.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 12.11.2012



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle